

Ergänzende gutachterliche

Kurzstellungnahme

zu

ausgewählten Fragen der Auslegung von § 5 Abs 1

Bundesministeriengesetz 1986 vor dem Hintergrund der
Annahme der Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verord-
nungen (EU) 2021/2215 und 2021/2116 im Rat der Europäi-
schen Union

von

Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M. (Yale)

erstellt im Auftrag des

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

I. Hintergrund und Gegenstand

A. Vorbemerkung

Die vorliegende gutachterliche Kurzstellungnahme ergeht als Ergänzung zur „gutachterlichen Kurzstellungnahme zu ausgewählten Fragen der Auslegung von § 5 Abs 1 Bundesministeriengesetz 1986 vor dem Hintergrund der Beschlussfassung über einen Vorschlag zu einem Renaturierungsgesetz im Rat der Europäischen Union“ vom 15. Juni 2024 und baut inhaltlich auf dieser gutachterlichen Kurzstellungnahme auf. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden die Abschnitte II. und III. der gutachterlichen Kurzstellungnahme vom 15. Juni (um Flüchtigkeitsfehler bereinigt) wörtlich als Teile II. und III. der vorliegenden Kurzstellungnahme übernommen (ebenso bleibt die Einleitung zu IV. unverändert).

B. Hintergrund

Am 14. Mai 2024 erfolgte im Rat der Europäischen Union die Annahme der Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen. Ziel dieser Verordnung ist ausweislich der Erwägungsgründe,

„sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne besser an die Bedürfnisse der Landwirte anpassen können, und um den Landwirten unter Berücksichtigung der wachsenden Herausforderungen, der unvorhersehbaren Wetterereignisse und der wirtschaftlichen Unsicherheiten mehr Flexibilität

bei der Ausübung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten einzuräumen.“¹

In Verfolgung dieser Zielsetzung erfolgten insbesondere Anpassungen hinsichtlich der in Art 13 der VO (EU) 2021/2115 festgehaltenen Verpflichtung, „alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich derjenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand [zu] erhalten“ (GLÖZ-Standards):

- Die Mitgliedstaaten können nunmehr unter näher genannten Kautelen Ausnahmen von den GLÖZ-Standards 5 (Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Bodenerosion), 6 (Mindestbodenbedeckung in vegetationslosen Zeiten), 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) und 9 (Verbot des Umpflügens von umweltsensiblen Dauergrünland) vorsehen (Art 1 Z 2 Verordnung [EU] 2024/1468).
- Das Konditionalsystem der VO (EU) 2021/2115 (Art 12 ff) erfährt eine Anpassung dergestalt, dass die Verpflichtung nach GLÖZ-Standard 8 (Anhang III leg cit), einen Anteil des Ackerlandes für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorzusehen (Brache), entfällt (Anhang VO [EU] 2024/1468).
- Zur Schaffung eines Anreizsystems richten Mitgliedstaaten als Teil einer Öko-Regelung gemäß Art 31 Abs 1 VO (EU) 2021/2115 Verfahren zur Erhaltung nichtproduktiver Flächen samt einer Unterstützung für eine oder mehrere Regelungen ein, die — auf Ackerland — Verfahren zur Erhaltung nichtproduktiver Flächen, wie brachliegender Flächen, und zur Schaffung neuer Landschaftselemente einschließen. Diese

¹ VO (EU) 2024/1486 ErwGr 4.

Einvernehmen gemäß § 5 Abs 3 BMG 1986

Regelungen sind für aktive Landwirte und Gruppen aktiver Landwirte freiwillig (Art 1 Z 3 VO [EU] 2024/1468).

C. Gegenstand der Untersuchung

Vor dem hier skizzierten Hintergrund ist die auftraggeberseitig aufgeworfene Frage, ob

„hinsichtlich des Stimmverhaltens im Rat eine Verpflichtung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) bestand, das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) nach § 5 Abs. 3 BMG herzustellen“

zu beantworten.

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art 77 Abs 2 B-VG (idF BGBl I BGBl 171/1959) bestimmt in Abs 2:

„Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.“

§ 5 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG – idF BGBl 76/1986) bestimmt in den Abs 1-3:

(1) Die Bundesministerien haben Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu besorgen:

1. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Abs. 2 gemeinsam vorzugehen.

2. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Abs. 3 im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen.

III. Zum verfassungsrechtlichen Rahmen der Festlegung der Wirkungsbereiche der Bundesministerien und seiner ein-fachgesetzlichen Ausgestaltung

A. Der verfassungsrechtliche Rahmen

Gemäß dem in Art 77 Abs 1 B-VG verankerten Resortsystem² sind „[z]ur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung [...] die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen“. Das Begriffsbild „Geschäfte der Bundesverwaltung“ ist dabei mit dem einschlägigen Schrifttum weit zu verstehen und umfasst „jene Aufgaben, die Dienststellen des Bundes durch Gesetz [...] oder durch unmittelbar anwendbare [unions]rechtliche Vorschriften übertragen sind, als auch jene Agenden [...], die von Dienststellen des Bundes sonst zulässigerweise verfolgt werden.“³

Mit den „obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes“ sind (soweit sie nicht dem Bundespräsidenten zukommen) nach Art 69 Abs 1 B-VG der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister als monokratische Organe betraut, die in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung als Kollegialorgan bilden. Die Leitung der Bundesministerien (bzw des Bundeskanzleramtes) als „administrative Hilfsapparate (Dienststellen, Geschäftsstellen)“⁴ kommt gemäß Art 77 Abs 3 B-VG konsequent je einem Bundesminister/je einer Bundesministerin (BM [bzw dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin – BK]) zu,⁵ die als monokratische Organe rechtlich insoweit mit dem Bundesministerium

² Vgl nur *Grabenwarter/Frank*, B-VG (2020) Rz 4.

³ *Raschauer* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) *Bundesverfassungsrecht* (6. Lfg 2003) Art 77 B-VG Rz 3.

⁴ *Autengruber* in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg) *Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte* (2021) Art 77 B-VG Rz 6.

⁵ Vgl nur *Stolzlechner/Bezemek*, *Öffentliches Recht*^s (2023) 248 ff.

gleichzusetzen sind.⁶

Wiewohl die österreichische Bundesverfassung vereinzelt ausdrücklich auf einzelne Bundesministerien und die durch sie wahrzunehmenden Aufgaben Bezug nimmt,⁷ unterlässt sie eine nähere Regelung sowohl der Anzahl der Bundesministerien als auch ihres Wirkungsbereichs und stellt mit Art 77 Abs 2 B-VG ihre Einrichtung einer einfachgesetzlichen Regelung anheim. Insoweit bedarf es einer erschöpfenden gesetzlichen Festlegung (Einrichtung)⁸ hinreichend individualisierter und unterscheidbarer Bundesministerien (Anzahl)⁹ sowie deren sachlichen Aufgabenbereichs (Wirkungsbereich).¹⁰

Die Festlegung des Aufgabenbereichs bedeutet mit der einschlägigen Kommentarliteratur freilich zunächst bloß „eine allgemeine Umschreibung des Aufgabenbereichs einer Dienststelle [...], wie sie für Organisationsvorschriften charakteristisch ist, nicht aber eine Auflistung konkreter behördlicher (und nicht-behördlicher) Befugnisse, wie sie für Materiengesetze charakteristisch ist,“¹¹ weil und soweit dergleichen ja, wie *Wieser* zutreffend betont, eine den Bestimmtheitsvoraussetzungen des Art 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage voraussetzt.¹²

⁶ Dazu nur *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art 77 B-VG Rz 1 oder *Autengruber* in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg) Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte (2021) Art 77 B-VG Rz 4.

⁷ Vgl etwa *Grabenwarter/Frank*, B-VG (2020) Art 77 B-VG Rz 4. Zutreffend hinsichtlich der dadurch bewirkten bloß funktionalen Bindung des Bundesgesetzgebers *Raschauer* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2003) Art 77 B-VG Rz 20 f.

⁸ Zum Meinungsstreit um den Begriff der „Einrichtung“ in Art 77 Abs 2 B-VG vgl nur die Darstellung bei *Autengruber* in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg) Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte (2021) Art 77 B-VG Rz 17.

⁹ *Wieser* in Kneihls/Lienbacher (Hg) Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Art 77 B-VG Rz 14.

¹⁰ Vgl nur *Autengruber* in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg) Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte (2021) Art 77 B-VG Rz 18

¹¹ *Raschauer* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2003) Art 77 B-VG Rz 17

¹² *Wieser* in Kneihls/Lienbacher (Hg) Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Art 77 B-VG Rz 20. In diesem Sinn betont auch die der

B. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung

Die Ausführung des in Art 77 Abs 2 B-VG geborgenen Gesetzgebungsauftrags erfolgte grundlegend in Gestalt des „Bundesgesetzes vom 11. Juli 1973 über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973)“, das mit BGBl 76/1986 als Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG) wiederverlautbart wurde und mit zahlreichen – vielfach der Neufestlegung der (Anzahl der) Bundesministerien und ihrer Wirkungsbereiche im politischen Prozess geschuldeten – Änderungen (zuletzt durch BGBl I 44/2024) nach wie vor in Geltung steht.

Gemäß § 2 Abs 1 BMG umfasst der Wirkungsbereich der in § 1 Abs 1 leg cit taxativ genannten Bundesministerien

1. die Geschäfte,¹³ die
 - a) im § 3 und im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind¹⁴ oder
 - b) durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten, durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen auf Grund des § 15

Rechtsprechung des VwGH, dass „die Zuweisung eines allgemeinen Wirkungsbereiches zu einem Bundesministerium [...] für sich allein noch nicht zur Setzung von Verwaltungsakten“ ermächtigt (VwGH 11. 9. 1998, 97/19/1556).

¹³ RV 483 BlgNR XIII. GP 27: ISd zuvor umschriebenen weiten Verständnisses auf Verfassungsebene ist “[u]nter ‘Geschäfte’ [...] der konkrete Verwaltungsakt zu verstehen. Es kann sich dabei um einen Bescheid, eine Verordnung, die Vorbereitung einer Regierungsvorlage oder überhaupt um jeden konkreten Akt handeln, der im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfes von einem Bundesministerium zu setzen ist.”

¹⁴ Mit Wieser in Kneihls/Lienbacher (Hg) Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Art 77 B-VG Rz 17: „angelagerte[...] Agenden, die gleichermaßen jedes Bundesministerium im Rahmen des jeweils – materiell definierten – Ressortbereichs wahrzunehmen hat“.

einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind, und

2. die Sachgebiete,¹⁵ die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind.

Dergestalt umschreiben Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 par cit den zuvor angesprochenen „allgemeinen Wirkungsbereich“, den das BMG „als Kompetenzgesetz“¹⁶ selbst regelt¹⁷ und stellen ihn dem in Abs 1 Z 1 lit b in Bezug genommenen (aber anderweitig geregelten) „besonderen Wirkungsbereich“ gegenüber,¹⁸ wobei der allgemeine Wirkungsbereich diesem besonderen gegenüber ausweislich der Materialien bloß subsidiären Charakter hat.¹⁹

Mit den Materialien liegt vor diesem Hintergrund „[d]ie rechtliche Bedeutung solcher den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien umschreibenden, Gesetzeskraft genießenden Normen [...] darin, ‚die Leitung und Verwaltung bestimmter Sachgebiete ohne Hinweis auf ein bestimmtes Gesetz einem Bundesministerium zuzuweisen, ohne daß ‚diese den allgemeinen Wirkungsbereich umschreibende Norm ihrerseits zur Setzung konkreter genereller oder individueller Verwaltungsakte ermächtigen würde, es sei denn, festzulegen, welches Bundesministerium vornehmlich die Initiative zu einer Verwaltungstätigkeit auf einem ‚bestimmten Sachgebiet ergreifen kann und inwieweit ein solches Bundesministerium den Teil der Verwaltung, der

¹⁵ RV 483 BlgNR XIII. GP 27: Der Ausdruck "Sachgebiet" bezeichnet die Materien, -die den einzelnen Bundesministerien durch § 2 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Anlage zur Besorgung zugewiesen sind.

¹⁶ RV 483 BlgNR XIII. GP 22.

¹⁷ Vgl dazu auch VfSlg 10.510/1985.

¹⁸ Näher etwa *Funk/Merli*, Bundesministeriengesetz 1986 in Svoboda/Dyens (Hg) Handbuch für Umweltschutz und Raumordnung (32. Lfg 1987) 11 ff.

¹⁹ RV 483 BlgNR XIII. GP 24. Näher dazu *Wieser* in Kneihls/Lienbacher (Hg) Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Art 77 B-VG Rz 19.

das sogenannte Regieren ausmacht, wahrzunehmen hat.“²⁰

Der so gefasste allgemeine Wirkungsbereich determiniert mit dem Schrifttum und der Staatspraxis nicht zuletzt auch die Zuständigkeit der Mitglieder der Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union im Sinne von Art 23e B-VG.²¹ Konkret und gegenständlich kommt dem „für jenen Teil der Verwaltung, der das sogenannte Regieren ausmacht“²² besondere Bedeutung zu, soweit ja die Bundesministern/innen die Aufgabe haben, „die Interessen Österreichs bei der Willensbildung im [...] im Rat [...] zu vertreten.“²³ Umfang und Gegenstand dieser Vertretungsbefugnis als verbindliches Handeln für die Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß Art 16 EUV ergeben sich aus dem nationalen Recht.²⁴

Wie *Holzinger* bereits in unmittelbarer Folge des Unionsbeitritts festgehalten hat, ist diese Zuständigkeit im vorgenannten Sinn anhand des Wirkungsbereichs der Bundesministerien und damit wesentlich anhand der Sachgebiete gemäß „Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien 1986“ vorzunehmen. „In Fällen komplexer Angelegenheiten“, also in jenen Fällen, in denen Geschäfte den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, ist auf das Ergebnis eines Zuständigkeitsabgleichs iSv § 5 BMG abzustellen,²⁵ dessen Anwendungsbereich sich ausweislich der Materialien insbesondere „auf die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und auf sonstige Regierungsgeschäfte

²⁰ RV 483 BlgNR XIII. GP 22. Mit der einschlägigen Kommentarliteratur tritt zum damit umrissenen Portfolio eine im allgemeinen Wirkungsbereich begründete „Kompetenz für privatwirtschaftliches Handeln“ - *Wieser* in *Kneihls/Lienbacher* (Hg) *Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht* (9. Lfg 2012) Art 77 B-VG Rz 20.

²¹ Vgl. *Öhlinger/Konrath* in in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hg) *Bundesverfassungsrecht* (6. Lfg 2003) Art 23e B-VG Rz 14.

²² RV 483 BlgNR XIII. GP 22.

²³ *Stolzlechner/Bezemek*, *Öffentliches Recht*⁸ (2023) 250.

²⁴ *Obwexer* in *Streinz* (Hg) *EUV/AEUV*³ (2018) Rz 35 ff.

²⁵ *Holzinger*, *Die Auswirkungen der österreichischen EU-Mitgliedschaft auf das österreichische Verfassungsrecht*, JRP 1996, 160 (173 f).

bezieh[t]“.²⁶

C. Der Zuständigkeitsabgleich gemäß § 5 BMG

Das in § 5 BMG festgelegte Regulativ zum Zuständigkeitsabgleich ist, wie im Schrifttum betont wird, vom „Gedanken der interministeriellen Dependenz in Angelegenheiten von mehrfacher Ressortrelevanz“²⁷ getragen. § 5 BMG differenziert dementsprechend hinsichtlich der Geschäftsbesorgung der Sache nach dreifach:

zunächst einmal dahingehend, ob das zu besorgende Verwaltungsgeschäft

„Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat“

oder ob das zu besorgende Verwaltungsgeschäft

„Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen“

Im ersten Fall haben nach § 5 Abs 1 Z 1 BMG die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen *gemeinsam* vorzugehen. In diesem Zusammenhang sieht Abs 2 par cit vor, dass

„die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen [haben], der Wirkungsbereich welches

²⁶ RV 483 BlgNR XIII. GP 28.

²⁷ *Funk/Merli*, Bundesministeriengesetz 1986 in Svoboda/Dyens (Hg) Handbuch für Umweltschutz und Raumordnung (32. Lfg 1987) 4.

Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird.“

Diesem Bundesministerium obliegt dann die führende Geschäftsbehandlung. Soweit in dieser Frage keine Einigkeit erzielt werden kann, devolviert die Zuständigkeit an die Bundesregierung.

Im zweiten Fall ordnet § 5 Abs 1 Z 2 BMG an, dass das zuständige Bundesministerium *im Zusammenwirken* mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen hat. Hier ist gemäß Abs 3 par cit wiederum zu differenzieren: Denn, wie die Materialien betonen, können die in Abs 1 Z 2 angesprochenen „Berührungen“ verschiedener Art sein:

„a) sie können sich im rein Tatsächlichen erschöpfen oder aber auch

b) konkrete Maßnahmen auf diesen anderen Sachgebieten notwendig machen.“

Im ersten Fall (a) hat das zuständige Bundesministerium den beteiligten Bundesministerien (dem beteiligten Bundesministerium) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im zweiten Fall (b) hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien (dem beteiligten Bundesministerium) vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen, der insoweit „die Rolle eines Vermittlers“²⁸ zukommt.

IV. Würdigung

Für die Beantwortung der untersuchungsgegenständlichen

²⁸ RV 483 BlgNR XIII. GP 28.

Frage ergibt sich in Ansehung des vorstehend umrissenen Rechtsrahmens folgendes Bild:

Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, bedingen – in der zuvor dargelegten unterschiedlichen Ausformung – ein gemeinsames Vorgehen in ihrer Wahrnehmung, wenn das zu besorgende Verwaltungsgeschäft Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat. Fällt das zu besorgende Verwaltungsgeschäft in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums, berührt aber Sachgebiete, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer (beteiligter) Bundesministerien fallen, ist das Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien herzustellen, sofern dadurch konkrete Maßnahmen auf diesen anderen Sachgebieten notwendig werden. Erschöpfen sich allfällige Berührungspunkte zu beteiligten Bundesministerien hingegen rein im Tatsächlichen, kommen diesen bloß Anhörungsrechte zu.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die gegenständliche VO (EU) 2024/1468, ist augenfällig, dass sie im vorgenannten Sinn „Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das der „schlagwortartigen Liste [des Teils 2 der Anlage zum BMG] für jedes einzelne Bundesministerium“,²⁹ dem allgemeinen Wirkungsbereich des BML zugewiesen ist,³⁰ sie ihrem Regelungsgegenstand nach indes Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich des BMK

²⁹ Wieser in Kneihls/Lienbacher (Hg) Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2012) Art 77 B-VG Rz 18. Dem Charakter dieser Auflistung entsprechend ist eine trennscharfe Abgrenzung vielfach weder möglich noch intendiert - Raschauer in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hg) Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2003) Art 77 B-VG Rz 18. Gerade aber in der rechtspolitischen Funktion (*Funk/Merli*, Bundesministeriengesetz 1986 in Svoboda/Dyens (Hg) Handbuch für Umweltschutz und Raumordnung [32. Lfg 1987] 14), die dem so abstrakt umrissenen Aufgabenportfolio zukommt, gibt es wesentliche Orientierung.

³⁰ K. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

1. Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen ausgenommen Nahrungsmittelkontrolle.

als beteiligtem Bundesministerium fallen;³¹ handelt es sich doch schon dem Titel nach um eine Verordnung „zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für *Klima, Umwelt* und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen“ (Hervorhebung CB).

Damit war der BML als zuständiger Bundesminister gemäß § 5 Abs 1 Z 2 BMG verpflichtet, im Zuge der Beschlussfassung im Rat der Europäischen Union *im Zusammenwirken* mit der BMK als beteiligter Bundesministerin vorzugehen. Im Sinne des zuvor Festgehaltenen (III.C) ist zur Bestimmung der Intensität des solcherart gebotenen Zusammenwirkens darauf abzustellen, ob die Berührungspunkte zu den der BMK zugewiesenen Sachgebieten „konkrete Maßnahmen auf diesen anderen Sachgebieten notwendig machen“ oder ob sie sich „rein im Tatsächlichen“ erschöpfen.

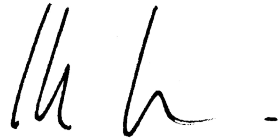
Soweit ersichtlich ist Letzteres der Fall, als seitens der BMK keine „konkreten Maßnahmen“ (sei es unmittelbar auf Grund der Verordnung, sei es im Rahmen der Vorbereitung begleitender gesetzlicher Initiativen, sei es im Rahmen der Wahrnehmung auf derartigen Initiativen basierender Vollzugsagenden) zu setzen sind, sondern dergleichen – sei es hoheitlich oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (oben III.B) – ausschließlich dem BML (GAP-Strategieplan/GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung, Sonderrichtlinie ÖPUL 2023, Förderungen im Rahmen der Öko-Regelungen) zukommt.

³¹ I. Allgemeine Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes.

V. Ergebnis

Mit Blick auf die Beschlussfassung zur VO (EU) 2024/1468 war iSv § 5 Abs 1 Z 2 BMG ein *Zusammenwirken* zwischen dem BML als zuständigem und der BMK als beteiligter Bundesminister/in angezeigt. In Ermangelung konkret zu setzender Maßnahmen seitens der BMK, war ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

18. Juni 2024*

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials 'Cb' followed by a period.

(Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M. [Yale])

* Redaktionelle Änderung – VO (EU) 2024/1468 – am 21.6.2024.